

Gemeinde Tschanigraben

A-7540 Inzenhof Nr. 42

Tel: +43(0)3322/ 43870

Fax: +43(0)3322/43870-4

post@inzenhof.bgld.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tschanigraben vom 13. 12. 2008 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Inzenhof wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

a) für Nutzhunde € 14,50

b) für alle anderen Hunde € 14,54

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Für einen Hund, der in einem wenigstens einen halben Kilometer vom geschlossenem Ortsgebiet entfernten Anwesen zu Wachzwecken gehalten wird, wird die Hundeabgabe auf die Hälfte ermäßigt.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

1. Hunde unter sechs Wochen
2. Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden.
3. Diensthunde der Polizei, ~~Gendarmerie, Zollwache~~ und des Bundesheeres.
4. Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1969, i.d.g.F., geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:



(Bgm. Ernst Simitz)

angeschlagen am: 18.12.2008

abgenommen am: 05.01.2009

Der Bürgermeister: